





Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

23. November 2021

Seite 1 von 1

Per EGVP  
Rechtsanwälte

Aktenzeichen

**29 K 39/20**

bei Antwort bitte angeben

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**  
**Peggy Ecker . / . Hochschule Düsseldorf**

223/19/rh/D2/575-19

**Anlagen**

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden um

- Kenntnisnahme

gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

**Sprechzeiten:**

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr

Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0

Telefax 0211 8891-4000

[www.vg-duesseldorf.nrw.de](http://www.vg-duesseldorf.nrw.de)

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Alle U-Bahnlinien vom Hbf

Richtung Heinrich-Heine-

Allee bis Haltestelle

Steinstraße/Königsallee

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Peggy Ecker,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

**g e g e n**

die Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf,

Beklagte,

**w e g e n** Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Verwaltungsgebühren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Höhne  
als Berichterstatterin  
der 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 23. November 2021

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die Beklagte trägt – entsprechend ihrer Kostenübernahmeerklärung – die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 500,- Euro festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Nachdem die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend – die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 8. November 2021 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 18. November 2021 – für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Dem entspricht es, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, weil er sie mit Schriftsatz vom 18. November 2021 eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss zu 1) ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2) kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Höhe



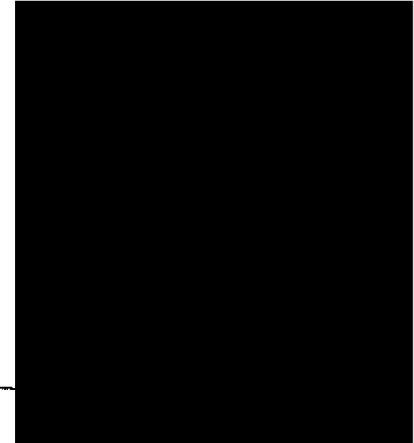
Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 200860  
40105 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf		
23. Nov. 2021		
23.11.21/89		
Doppel	Anl.	Heft(e)



**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**  
**Ecker./Hochschule Düsseldorf**  
**Az.: 29 K 39/20**

Betreff:  
Verwaltungsgerichtliches Verfah-  
ren 29 K 39/20

18.11.2021

erklärt die Hochschule Düsseldorf das Verfahren in der Hauptsache  
für erledigt und übernimmt die Kosten des Verfahrens.

Im Auftrag

